T e x t t e i l

zum Bebauungsplan Nr. 53 - Overath-Vilkerath, Rott,
1. vereinfachte Änderung - der Gemeinde Overath

Auf Grund des §§ 9 und 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) und § 1o3 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt:

1.) Abweichend von den textlichen Festsetzungen des seit dem 29. 1. 1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 sind in begründeten Fällen nachfolgende Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zulässig:

a) zu Punkt 1.3 der Festsetzungen

Dachaufbauten können zugelassen werden, wenn sich diese in die städtebauliche Gesamtkonzeption einfügen und nur für einen untergeordneten Teil der Dachfläche vorgesehen sind.

b) zu Punkt 5 der Festsetzungen

Abweichungen von der Höhenlage der Gebäude an den anbaufähigen Verkehrsflächen sind zulässig, da wegen der örtlichen Geländeverhältnisse aus städtebaulichen und baurechtlichen Gründen eine andere Festsetzung erforderlich wird.

Vorstehender Textteil für den Bebauungsplan Nr. 53 - Overath-Vilkerath, Rott, 1. vereinfachte Änderung - ist gemäß § 13 BBauG n.F. in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 1o3 Bauordnung für das Land NW am 23.4.198o vom Rat der Gemeinde Overath als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 23. 4. 198o

Siegel der Gemeinde Overath 10

Bürgermeister